

Korrespondenzen.

Leitsätze der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft über Behandlung der Fußerkrankungen.

1. Unter den Ursachen der Arbeitsunfähigkeit machen die Fußerkrankungen einen hohen Prozentsatz aus. Es ist darum von größter sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung, durch eine möglichst hochstehende fachärztliche Behandlung der Fußkranken ihre Arbeitsunfähigkeit zu verhüten oder zu beseitigen. Eine solche Behandlung bedeutet daher auch eine ganz erhebliche Ersparung von Kosten für die Krankenkassen. Die orthopädischen Fachärzte sind sich der Notwendigkeit der Sparmaßnahmen durchaus bewußt und sind bereit, nach Kräften mitzuwirken, ohne daß dadurch eine Verschlechterung der ärztlichen Fürsorge für die Fußkranken eintritt.

2. Die Diagnose und Behandlung der Fußkranken ist grundsätzlich eine ärztliche Angelegenheit. Zur Behandlung dient außer den in gewissen Fällen notwendigen physikalischen Maßnahmen, Verbänden, Bandagen oder operativen Eingriffen die Beschaffung einer den erkrankten Fuß entsprechend stützenden, bzw. entlastenden orthopädischen Einlage.

3. Ob im Einzelfalle von Fuß- bzw. Beinbeschwerden eine Einlagenbehandlung am Platze ist, kann nur der Arzt entscheiden. Deshalb ist die Beschaffung von Einlagen durch Kassenbeamte, Bandagisten, Schuhwarengeschäfte unter Ausschaltung des Arztes zu vermeiden; sie bedeutet in sehr vielen Fällen nur Kostenvergeudung, erzeugt Unzufriedenheit bei den Patienten und schädigt sie nicht selten direkt, indem die vorhandenen Beschwerden gesteigert oder sogar ernstere Krankheitsprozesse übersehen und vernachlässigt werden.

4. In den meisten Fällen von Fußerkrankungen ist die Beschaffung einer besonders angefertigten Einlage — Individualeinlage — unbedingt geboten, genau so, wie etwa jeder Augenranke sein besonderes Glas braucht. Die Beschaffung dieser Individualeinlage aber gehört in die Hände des orthopädischen Facharztes, und der Wirtschaftsausschuß der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft ersucht daher den Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes, nachdem von demselben aus die Aerzteschaft bereits aufgefordert ist, Patienten zur Brillenbestimmung nicht zum Optiker, sondern zum Facharzt zu schicken, eine Aufforderung in gleichem Sinne auch bezüglich der Einlagenbeschaffung an die Allgemeinärzteschaft ergehen zu lassen. Eine für die Masse der Fußleidenden geeignete sogenannte „Normaleinlage“ gibt es wegen der großen individuellen Verschiedenheiten der Fußformen und der Fußleiden nicht.

5. Die Anmessung der Individualeinlage mittels Gipsabguß oder eines anderen wissenschaftlichen Verfahrens ist eine fachärztliche Angelegenheit, muß vom Facharzt persönlich ausgeführt oder zum mindesten direkt überwacht und als ärztliche Leistung gebührendenmäßig honoriert werden. Desgleichen ist die Anpassung der vom Bandagisten hergestellten Einlage durchaus eine fachärztliche Angelegenheit und muß ebenfalls vom Facharzt ausgeführt werden. Sie ist eine oft recht schwierige, mühsame und zeitraubende Arbeit, die eine große Erfahrung des Facharztes verlangt.

6. Kassenleitungen und Allgemeinärzteschaft sind über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorstehend geschilderten Verfahrens bei der Einlagenbeschaffung, gerade auch unter Hinweis auf die dadurch zu erreichende Kostenersparnis durch Vermeidung unnötiger Ausgaben für die fortwährend wechselnden, sämtlich mehr oder weniger minderwertigen Fertigfabrikate, durch Vorträge und praktische Demonstrationen eingehend aufzuklären.
